

"Gemäß Artikel I § 1 wurde das Deutsche Reich, und damit gemäß Artikel VII § 9 Absatz e) des am 09. Mai 1945 in Kraft getreten, fortgeltend Anwendung zu finden habenden SHAEF Gesetzes Nr. 52 der wiederherzustellende Staat Deutsches Reich bis zum Friedensvertrag mit seinen fortbestehen zu habenden Außengrenzen beschlagnahmt, und ist weder zu irgendeinem Zeitpunkt mit dem in der Übergangszeit vom 23. Mai 1949 bis zum 18. Juli 1990 zu bestehen gehabt habenden besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte Bundesrepublik Deutschland mit dem Staate Deutsches Reich teildentisch gewesen, noch ist das seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute Übergangszeit zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland mit dem notfalls durch die Viermächte gemäß Artikel 43 des Dritten Abschnitts der Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs gemäß dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 kriegsrechtlich in seinen Außengrenzen vom 31. Juli 1914 gewaltsam wiederherzustellenden Staate Deutsches Reich identisch, sondern ist die Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland ebenso wie das seit dem 03. Oktober 1990 für eine Übergangszeit zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der Viermächte Verwaltungseinheit vereintes Land Berlin aufzulösen.

Dieser deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbaren Rechtslage gemäß dem Absatz 3 der bis zum Friedensvertrag mit dem wiederherzustellenden Staate Deutsches Reich fortgeltend Anwendung zu finden habenden „Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und Bundesrat“ vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068] folgend, darf Berlin durch die am 18. Juli 1990 definitiv handlungsunfähig erloschen untergegangene Bundesrepublik Deutschland weiterhin nicht und schon gar nicht aus Berlin regiert werden, ist Berlin weiterhin kein Land der Verwaltungs-einheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland, sondern haben die Westsektoren fort zu bestehen, wurde durch Artikel I des am 09. Mai 1945 in Kraft getreten bis zum Friedensvertrag Anwendung zu finden habenden SHAEF-Gesetz Nr. 76 die Post beschlagnahmt, ist Privatpost wie diese, kein anwendbares Rechtsmittel, sondern hat seit 18. Juli 1990 im Gebiet der vier Zonen in Deutschland als Ganzes und seit dem 03. Oktober 1990 im Gebiet der fortbestehen-den Besonderen Zone Berlin gemäß der Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation vom 21. Mai 1996 zur Rehabilitation der Staatsbürger des Deutschen Reichs zur Aktennummer 5uD-88-95 der Obersten Militärstaatsanwaltschaft in Moskau, die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats in Deutschland vom 20. Oktober 1945, das Kontrollratsgesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrats in Deutschland vom 30. Oktober 1945 und damit die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 in der bereinigten Fassung, das reichsrechtliche Gerichtsverfassungsgesetz vom 22. März 1924, die reichsrechtliche Strafprozeßordnung vom 22. März 1924, sowie die reichsrechtliche Zivilprozessordnung vom 13. Mai 1924 Anwendung zu finden, zu deren Anwendung weder die grundgesetzliche und Berliner landesverfassungsrechtliche Verwaltung, noch die grundgesetzliche und Berliner landesverfassungsrechtliche Gerichtsbarkeit zugelassen ist, und damit jedes grundgesetzlich und Berliner landesverfassungsrechtliche verwaltungsrechtliche Rechtsmittel ebenso unanwendbar ist, wie das grundgesetzlich und Berliner landesverfassungsrechtliche Gerichtsverfassungsgesetz, Strafprozeßordnung und Zivilprozeßordnung."